

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BLITZ FRITZ GmbH, Altenmarkt 4, 8333 Riegersburg, FN 279619f

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Geschäftsfälle, die von der Blitz Fritz GmbH (in der Folge Blitz Fritz genannt) im Rahmen der Ausübung des Gewerbes Arbeitskräfteüberlassung sowie des Gewerbes Denkmal- Gebäude- und Fassadenreiniger mit ihren Kunden abgeschlossen werden. Als Grundlage für diese Bestimmungen gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen Blitz Fritz als Bieter und dem Kunden schriftlich vereinbart wurden. Die vorliegenden Bestimmungen gelten mit Auftragserteilung als anerkannt.

Die gegenständlichen Bestimmungen gelten nur für den Fall, als nicht zwingende gesetzliche Normen (KschG, JN, u. ä.) anderwertige Regelungen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen vorsehen.

2. Arbeitskräfteüberlassung

2.1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

Blitz Fritz und Beschäftigter verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBL 1988/196 idgF).

2.2. Überlassene Arbeitskräfte

Blitz Fritz stellt dem Beschäftigter Arbeitskräfte zur Verfügung, die zu Blitz Fritz in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen. Blitz Fritz haftet nicht für Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte während der Dauer der Überlassung verursacht werden, da die Aufsicht über die überlassenen Arbeitskräfte dem Beschäftigter obliegt. Der Beschäftigter hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und dies Blitz Fritz erforderlichenfalls nachzuweisen. Benützt die überlassene Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Fahrzeuge etc. des Beschäftigters, haftet Blitz Fritz nicht für daran oder dadurch entstandene Schäden. Überlassene Arbeitskräfte können der betriebseigenen Haftpflicht gemeldet werden.

Es werden nur Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der vom Beschäftigter geforderten Berufsgruppe aufweisen, überlassen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. Blitz Fritz haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg.

2.3. Einstellungsverbot

Der Beschäftigter erklärt sich bereit mit den überlassenen Arbeitskräften bis 6 Monate nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Blitz Fritz einzugehen. Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Beschäftigter zur Zahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 3 Monatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft.

2.4. Beschäftigterpflichten

Der Beschäftigter ist zur Einhaltung der jeweils umseitige Geschäftsbeding. geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften verpflichtet, unterliegt der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht und haftet dafür gegenüber Blitz Fritz. Ist ein Beschäftigterbetrieb von Streik und Aussperrung betroffen, ist dies Blitz Fritz unverzüglich mitzuteilen, da ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte besteht.

2.5. Auftragsdauer

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gilt die Auftragserteilung für unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist beiderseits jederzeit gelöst werden.

3. Reinigung

3.1. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

Die Leistungen von Blitz Fritz gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen genau beschrieben werden. Bei einmaliger Leistung (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise täglich – spätestens bei Fertigstellung durch Blitz Fritz. Kommt der Auftraggeber der Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen. Werden vom Auftraggeber bei der festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist Blitz Fritz zur Nachbearbeitung berechtigt. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bei der Ausführung der Dienstleistung getroffen hat. Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht gilt nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch das Dienstleistungspersonal zugefügt wurden, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit der Dienstleistung verursacht wurden und dem Auftragnehmer kein Auswahlverschulden trifft. Die Ersatzpflicht ist eingeschränkt durch Deckungsart und Deckungsumfang der

Haftpflichtversicherung von Blitz Fritz. Eine Haftung besteht nur bei Ausnahmen von Personenschäden, nur für den Fall grober Fahrlässigkeit, ein Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn, Vermögensschäden u. ä. wird im Vorhinein ausgeschlossen. Bei einmaligen Leistungen ist diese auf den vereinbarten Werklohn begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf maximal 2 Monatsvergütungen, jeweils im Rahmen, Höhe und der Deckung der Haftpflichtversicherung von Blitz Fritz. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2. Aufmaß

Im Fall der Abrechnung nach Aufmaß gelten die Richtlinien des jeweiligen Bundesinnungsverbandes. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt. Stellt eine Partei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Blitz Fritz gemeinsam neu aufgenommenen Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen. Mehrarbeiten die nicht im Anbot enthalten sind werden von Blitz Fritz gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistung oder eventuelle Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Gründen einzubehalten, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Blitz Fritz mit dessen Forderungen wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von Blitz Fritz schriftlich anerkannt. Wird gegen den Auftraggeber der Konkurs beantragt oder eröffnet oder stellt der Auftraggeber einen Ausgleichsantrag, so verpflichtet er sich, Blitz Fritz unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist Blitz Fritz berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen.

3.4. Vertragsdauer

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gilt die Auftragserteilung für vertragliche Reinigung (keine Einzelaufträge) für unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist beiderseits jederzeit gelöst werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Preise

Die Anbote sind stets Nettopreise (exkl. MwSt.) und gelten laut Anbot. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist Blitz Fritz berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben, dies auch während des Beschäftigungszeitraumes bzw. der Vertragsdauer.

4.2. Stundenaufzeichnungen

Die Mitarbeiter von Blitz Fritz führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegen, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Der Auftraggeber bzw. Beschäftigter hat schriftlich eine Person zu bestimmen, die berechtigt ist, die Stunden- und Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und abzuzeichnen. Unterlässt dies der Auftraggeber bzw. Beschäftigter, ist dazu jeder Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Beschäftigter berechtigt.

4.3. Fakturierung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung von Blitz Fritz erfolgt je nach Anbot wöchentlich bzw. monatlich aufgrund der von der Arbeitskraft aufgezeichneten Leistungsnachweise. Die Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen von Blitz Fritz entgegen zu nehmen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung netto Kassa zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist Blitz Fritz berechtigt, Verzugszinsen und pauschalierte Mahnspesen von 10 €Mahnung sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist Blitz Fritz überdies berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen.

4.4. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen Blitz Fritz und dem Auftraggeber bzw. Beschäftigter wird als Gerichtsstand ausdrücklich das Bezirksgericht in Feldbach vereinbart.

4.5. Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, EDV-mäßig erfasst und verwaltet werden.

4.6. Übergang

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. Diese sind verpflichtet, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu verbinden. Jeder Teil hat seine Verpflichtungen auf die Geschäftsbeziehung solange zu erfüllen, bis der Rechtsnachfolger nachweislich darin eingetreten und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers bei dem anderen Partner eingetroffen ist.

4.7. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten.